



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2015

Sehr geehrte Mandanten,

ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, darf die in den erhaltenen Rechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegenrechnen.

Eine solche Steuererstattung erhalten grundsätzlich nur Unternehmer. Auch das die Rechnung ausstellende Unternehmen muss ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sein. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist zwingend erforderlich.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- Anschriften der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis **150 Euro** gelten Erleichterungen.

Diese Anforderungen gelten auch für so genannte Dauerrechnungen, wie bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Aktualisierung beim Mindestlohn

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2015 einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde eingeführt.

Ausnahmen von diesem Stundensatz werden bei bestimmten natürlichen Personen und in bestimmten Branchen oder Berufsgruppen - soweit abweichende Tarifverträge vor Einführung des o.g. Mindestlohnes abgeschlossen wurden - zugelassen.

Korrespondierend wurden umfangreiche Aufzeichnungspflichten für die Arbeitgeber eingeführt. So müssen für alle sogenannten **Minijobber** Beginn und Ende sowie die Dauer der Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber die Aufzeichnungen vornehmen muss.

Gegebenenfalls kommt es hier zu einer doppelten Aufzeichnungsverpflichtung. Erst muss u.U. der Minijobber selbst anhand eines Stundennachweises seine Arbeitszeit nachweisen. Danach hat der Arbeitgeber auf Basis des Stundenzettels die o.g. Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

Gerade in Branchen mit umfangreichen Außendiensttätigkeiten, bei Tätigkeit im „HomeOffice“ oder an wechselnden Einsatzorten erfordert das Gesetz einen sehr hohen bürokratischen Aufwand.

In der Fachliteratur wird übrigens darauf hingewiesen, dass der Mindestlohn zwar erst zum 01.01.2015 eingeführt wurde, die übrigen Regelungen jedoch schon mit einer Veröffentlichung des Mindestlohngesetzes in Kraft getreten sind. Nimmt man diese Aussage wörtlich, hätten die o.g. Aufzeichnungspflichten bereits ab August 2014 (!) erfüllt werden müssen.

Inwieweit dies von den beauftragten Kontrollorganen negativ bewertet wird und zu Sanktionen führt, wenn diese Aufzeichnungen aus dem Jahr 2014 nicht vorliegen, bleibt abzuwarten.

Die oben beschriebenen Aufzeichnungspflichten gelten in bestimmten, gesetzlich definierten Branchen für **alle** Arbeitnehmer bis zu einem Monatsbruttogehalt von 2.958 Euro.

## 2 GoBD – neue Pflichten bei der Buchhaltung

Zum 01.01.2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die fast 20 Jahre alten Grundsätze ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme (GOBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (Prüferformat GDPdU) durch die **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)** ersetzt.

Diese neuen Grundsätze gelten für alle Unternehmer – gleichgültig ob bei Bilanzierern oder bei Gewinnermittlern (Nicht-Bilanzierer).

Folgende Neuerungen wurden eingeführt:

- Geschäftsvorfälle müssen zeitnah verbucht werden, d.h. innerhalb von 8 bis 10 Tagen!
- Rechnungen und alle anderen Buchhaltungsbelege können wie bisher eingescannt werden. Danach dürfen die Original-Dokumente vernichtet werden, soweit die Belege nicht nach außersteuerlichen (z.B. Zollpapiere) oder steuerlichen (Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer) Vorschriften im Original aufzubewahren sind.
- E-Mails, die als Trägerdatei zur Übermittlung eines steuerrelevanten Dokuments (z.B. elektronische Rechnung) dienen, müssen nicht „aufbewahrt“ bzw. lesbar gehalten werden. Das steuerrelevante Dokument selbst muss allerdings zehn Jahre elektronisch lesbar bleiben.
- Für die in der Buchhaltung eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren (DV) wird eine Dokumentation(?) der organisatorischen und technischen Prozesse beginnend mit der Rechnungserfassung über die Bezahlung bis zur Verbuchung und Ablage der einzelnen Rechnungen im Rahmen der Finanzbuchhaltung benötigt, wobei der Umfang und die Ausgestaltung dieser Dokumentation von der Art und Größe des Unternehmens abhängt. Für die Praxis konkret geeignete Anweisungen hierzu existieren jedoch noch nicht.

Nach den Neuregelungen der GoBD soll es eben bspw. nicht mehr genügen, einmal im Monat oder in noch größeren Abständen die Unterlagen zu verbuchen oder zum Steuerberater zu bringen und dort verbuchen zu lassen.

Leider bedeuten die neuen GoBD eine weitere hohe bürokratische Belastung. Insbesondere die zeitnahe Erfassung von Buchhaltungsunterlagen ist für viele kleinere Unternehmen nicht ohne Weiteres möglich. Jeder Unternehmer muss nun selbst entscheiden, ob und wie die schnelle Erfassung und Verbuchung der Belege erfolgen soll.

Mindestens nach Ablauf eines Monats sollten die Unterlagen beim Steuerberater eingereicht werden, sofern der Unternehmer nicht selbst bucht.

Dies gilt auch für Unternehmer, die nicht zur monatlichen Buchführung verpflichtet sind, bspw. Unternehmer, die mit der Umsatzbesteuerung nichts zu tun haben oder umsatzsteuerliche Vierteljahres- oder sogar nur Jahreszahler sind.

Ausdrücklich abgeraten wird vom erlaubten Einscannen aller Buchhaltungsunterlagen und Belege, da erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden kann, dass diese bis zum Ablauf von zehn Jahren lesbar gehalten werden können oder überhaupt noch existieren. Gründe für das Nichtauffinden elektronischer Daten können sein: Austausch von Hardware, Änderung von grundlegender Software, Total-Verlust aller Daten durch Viren etc. Auf keinen Fall sollten die eingescannten Unterlagen vernichtet werden.

Generell sollte auf der Übersendung von sogenannten Papierrechnungen per Post bestanden werden, es sei denn, dies wäre nur mit großem kostenmäßigen Zusatzaufwand verbunden (z.B. Mobilfunkanbieter) oder gar nicht möglich (Amazon).

### **3 Studienkosten als Werbungskosten abzugsfähig?**

Gemäß gesetzlicher Regelung sind Aufwendungen für ein Erststudium oder eine nicht bezahlte erste Berufsausbildung lediglich als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von max. 6.000 Euro im Jahr abzugsfähig. Eine steuerlich positive Wirkung der Kosten tritt aber nur ein, wenn andere positive Einkünfte in dem Jahr vorhanden sind.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass z.B. Studenten im Erststudium, die keinen Nebenjob haben, die z.T. erheblichen Kosten steuerlich nicht geltend machen können.

Der Bundesfinanzhof hat die Gesetzeslage als verfassungswidrig eingestuft und dies dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt.

Betroffene Studenten im Erst- oder Bachelorstudium sollten also Steuererklärungen abgeben, gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamtes Einspruch einlegen und das Verfahren insofern offenhalten. Der hiermit verbundene ggf. erhebliche zeitliche und materielle Aufwand lohnt sich in den meisten Fällen.

### **4 GbR, Pkw und Vorsteuer**

Grundsätzlich darf auch eine umsatzsteuerlich und damit unternehmerisch tätige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Kosten für einen Pkw steuerlich geltend machen. Die GbR wird aber regelmäßig nicht im Fahrzeugschein als Halter eingetragen - sondern meist nur einer der Gesellschafter. Die GbR ist also streng genommen nicht Eigentümer des Pkw, so dass eine Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen der GbR als schwierig erscheint. Dies könnte vor allem negative umsatzsteuerliche Konsequenzen haben – vor allem hinsichtlich der Vorsteuerabzugsmöglichkeit im Rahmen der Anschaffung des Pkw.

Folgende Ausnahmeregelung lässt das Finanzamt aber zu: Es müssen alle Rechnungen (z.B. Kauf- oder Leasingvertrag, laufende Kosten, Reparaturen etc.), die das Fahrzeug betreffen, auf die GbR ausgestellt und die betreffenden Kosten auch direkt von der GbR bezahlt werden.

Sodann gelten die Voraussetzungen einer GbR-Betriebszugehörigkeit als erfüllt. Die Vorsteuer aus den Fahrzeugrechnungen ist abzugsfähig.

Alternativ muss der Gesellschafter, der Eigentümer bzw. Halter des Pkw ist, diesen an die GbR umsatzsteuerpflichtig vermieten. Auch dann ist ein Vorsteuerabzug sowohl bei der GbR (Mietentgelt) als auch beim Gesellschafter (Kosten) zulässig.